

# Handbuch für Kooperationsfirmen

Budenheim in Deutschland

**Erstellt:**

10.10.2023



Marc Klesy, Leitung Instandhaltung (Datum/Unterschrift)

**Geprüft/Freigegeben:**

10.10.2023



Torsten Niessner, Leitung Arbeitssicherheit & Gesundheit (Datum/Unterschrift)

**Geprüft/Freigegeben:**

11.10.2023



Dr. Heike Kemeny, Leitung Energie & Umwelt (Datum/Unterschrift)

**Geprüft/Freigegeben:**

12.10.2023



Stefanie Dieskau, Leitung Qualität (Datum/Unterschrift)

# Inhalt

---

|         |   |    |
|---------|---|----|
| 1.      | Einführung .....  | 5  |
| 1.1.    | Unser Leitbild und Grundverständnis .....                                     | 5  |
| 1.2.    | Geltungsbereich .....   | 5  |
| 1.3.    | Einbindung der Kooperationsfirma .....  | 6  |
| 1.4.    | Begriffsbestimmungen .....  | 6  |
| 1.4.1.  | Kooperationsfirma .....   | 6  |
| 1.4.2.  | Personenkreis .....   | 6  |
| 1.4.3.  | Verantwortliche Person .....  | 6  |
| 1.4.4.  | Person mit Fachkompetenz .....  | 6  |
| 1.4.5.  | Auftragsverantwortliche Person .....  | 6  |
| 1.4.6.  | Für Sicherheit zuständige Person .....  | 7  |
| 1.4.7.  | Für Sicherheits- und Gesundheitskoordination zuständige Person (SiGeKo) ..... | 7  |
| 1.4.8.  | Begleitperson .....   | 7  |
| 1.4.9.  | Werkschutz .....  | 7  |
| 1.4.10. | Betriebsärztlicher Dienst .....   | 7  |
| 1.4.11. | Baustelle .....   | 7  |
| 1.4.12. | Team Arbeitssicherheit und Gesundheit (ASI&G) .....                           | 7  |
| 2.      | Allgemeine Bestimmungen .....   | 8  |
| 2.1.    | Betreten des Werkes .....   | 8  |
| 2.2.    | Einfahrtgenehmigung .....   | 9  |
| 2.3.    | Personalnachweise .....   | 9  |
| 2.4.    | Subunternehmende .....  | 9  |
| 2.5.    | Arbeitsmittel, Materialien und Werkzeuge .....                                | 10 |
| 2.6.    | Arbeitszeitregelung und Arbeitsort .....                                      | 10 |
| 2.7.    | Koordination .....  | 11 |
| 2.8.    | Anmeldung von Arbeitsaufnahme, Arbeitsfreigabe und Abmeldung .....            | 12 |
| 2.9.    | Nutzung von Einrichtungen von Budenheim .....                                 | 12 |
| 3.      | Sicherheitsbestimmungen und Produktschutz .....                               | 13 |
| 3.1.    | Persönliche Schutzausrüstung (PSA) .....                                      | 13 |
| 3.2.    | Spezifische Schutzausrüstung .....  | 13 |
| 3.3.    | Rauchen .....   | 14 |

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 3.4.  | Alkohol und sonstige Rauschmittel .....                | 14 |
| 3.5.  | Hygiene .....  | 15 |
| 3.6.  | Glas .....   | 15 |
| 3.7.  | Fotografieren.....                                     | 15 |
| 3.8.  | Computer und PC-Zubehör .....                          | 16 |
| 3.9.  | Essen und Trinken .....                                | 16 |
| 3.10. | Straßenverkehr .....                                   | 16 |
| 3.11. | Unfälle / Gesundheitsschutz .....                      | 16 |
| 3.12. | Elektromagnetische Unverträglichkeiten .....           | 17 |
| 3.13. | Verletzungen und Krankheiten .....                     | 17 |
| 3.14. | Sonstige Verbote .....                                 | 17 |
| 3.15. | Sicherheitsunterweisung.....                           | 18 |
| 3.16. | Brandschutz .....                                      | 18 |
| 3.17. | Spezielle Sicherheitsvorschriften .....                | 18 |
| 4.    | Baustellen .....                                       | 19 |
| 4.1.  | Baustelleneinrichtung.....                             | 19 |
| 4.2.  | Baustellen im öffentlichen Bereich.....                | 20 |
| 4.3.  | Ordnung und Sauberkeit .....                           | 20 |
| 5.    | Umweltschutz .....                                     | 21 |
| 5.1.  | Abfälle .....  | 21 |
| 5.2.  | Gesundheits-, wasser- und bodengefährdende Stoffe..... | 21 |
| 5.3.  | Gefahrstoffe / Gefährliche Arbeitsstoffe.....          | 22 |
| 5.4.  | Umweltschädigende Schadensfälle .....                  | 22 |
| 5.5.  | Lärm .....   | 22 |
| 6.    | Diebstahlsicherung.....                                | 23 |
| 6.1.  | Versicherung / Sachschäden.....                        | 23 |
| 7.    | Geheimhaltung .....                                    | 25 |
| 8.    | Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz.....               | 26 |
| 9.    | Anti-Terrorismusverordnung .....                       | 27 |
| 10.   | Verstöße gegen das Handbuch für Partnerfirmen .....    | 28 |
| 11.   | Schlussbestimmungen.....                               | 29 |
| 12.   | Anhang .....   | 30 |
| 12.1. | Anhang A: Leitfaden zu Ihrer Sicherheit .....          | 30 |
| 12.2. | Anhang B: Koordinierende Person.....                   | 30 |

12.3. Anhang C: Flyer Produktsicherheit und Hygiene..... 30

# 1. Einführung

---

Das vorliegende Handbuch ist eine Zusammenstellung, aller wichtigen Themen zu den Themen Arbeitssicherheit, Qualität und Umwelt für den Standort Budenheim Deutschland.

## 1.1. Unser Leitbild und Grundverständnis

Budenheim ist ein global tätiges Spezialchemieunternehmen mit Produktionsstätten in Deutschland, China, Mexiko, USA, Spanien und den Niederlanden. Mit seinem innovativen Produkt- und Serviceportfolio bietet Budenheim nachhaltige Lösungen für vielfältige Anwendungen. Hierzu zählen die Bereiche Ernährung, Gesundheit, Sicherheit und Ressourcenschonung.

Unsere Produkte und Dienstleistungen entsprechen den höchsten Qualitätsanforderungen. Dies setzen moderne Produktionsanlagen und –verfahren, hohe anwendungstechnische Kompetenz sowie ein konsequentes Qualitätsmanagement voraus. Die kontinuierliche Verbesserung aller Verfahren, Prozesse und Geschäftsabläufe, insbesondere auch im Hinblick auf Umweltschutz, Arbeitsschutz, Anlagensicherheit, Produktsicherheit und Energieeffizienz, ist Voraussetzung für unseren nachhaltigen Geschäftserfolg.

## 1.2. Geltungsbereich

Das Handbuch gilt für alle organisatorischen Einheiten am Standort in Deutschland (im Folgenden „Budenheim“ genannt) sowie der Grundstücksverwaltung Rheinufer:

Chemische Fabrik Budenheim KG  
Rheinstraße 27  
55257 Budenheim  
DEUTSCHLAND

Grundstücksverwaltung Rheinufer Budenheim GmbH & Co KG  
In der Aue  
55257 Budenheim  
DEUTSCHLAND

In geographischer Hinsicht gilt es für das Betriebsgelände von Budenheim, das Gelände der Grundstücksverwaltung Rheinufer sowie alle Grundstücke im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz von Budenheim. Sollten von Budenheim ausgelagerte Arbeiten auf öffentlichen oder fremden Grundstücken durchzuführen sein, gilt das Handbuch ebenfalls.

## 1.3. Einbindung der Kooperationsfirma

Die Kooperationsfirma und der Personenkreis, mit denen wir zusammenarbeiten, wollen wir in diese Ziele einbinden und haben dafür das dieses Handbuch erstellt. Es dient zum Schutz der ausführenden Person, unbeteiligter Dritter sowie Umwelt und Sachgütern auf dem Betriebsgelände von Budenheim sowie der Grundstücksverwaltung Rheinufer.

## 1.4. Begriffsbestimmungen

### 1.4.1. Kooperationsfirma

Als „Kooperationsfirma“ wird der jeweilige Auftragnehmer bezeichnet.

### 1.4.2. Personenkreis

„Personenkreis“ umfasst die Kooperationsfirma und seine Mitarbeitenden, unmittelbare und mittelbare Subauftragnehmer sowie deren Mitarbeitende und von Dritten überlassene Leiharbeitende, die bei Budenheim Arbeiten durchführen.

### 1.4.3. Verantwortliche Person

Die „Verantwortliche Person“ ist der von der Kooperationsfirma aus dem Personenkreis benannte verantwortliche Kontaktperson von Budenheim, die ermächtigt ist Arbeitserlaubnis- bzw. – freigabescheine zu unterschreiben.

### 1.4.4. Person mit Fachkompetenz

Die „Person mit Fachkompetenz“ aus dem Personenkreis hat bestimmte Fachkompetenzen und ist von der Kooperationsfirma ermächtigt Arbeitserlaubnis- bzw. -freigabescheine zu unterschreiben.

### 1.4.5. Auftragsverantwortliche Person

Als „auftragsverantwortliche Person“ wird die verantwortliche Person von Budenheim oder dessen vertretende Person, die für die Abwicklung des jeweiligen Auftrags verantwortlich ist und die als technische Ansprechperson in der jeweiligen Bestellung genannt ist, bezeichnet. Diese Ansprechperson ist für die Kooperationsfirma bei allen Fragen, die die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen betreffen (siehe Anlage - Koordination).

#### 1.4.6. Für Sicherheit zuständige Person

Die Funktion der „Für Sicherheit zuständige Person“ nimmt eine sachkundige betriebsmitarbeitende Person von Budenheim wahr, die sowohl für die allgemeinen Sicherheitsregeln als auch für die Budenheim-spezifischen Regeln zuständig ist (siehe Anlage - Koordinatoren).

#### 1.4.7. Für Sicherheits- und Gesundheitskoordination zuständige Person (SiGeKo)

Die „Für Sicherheits- und Gesundheitskoordination zuständige Person (SiGeKo)“ nach Baustellenverordnung übernimmt Planungs- und Ausführungsaufgaben in sicherheitstechnischer Hinsicht und wird i. d. R. extern bestellt (siehe Anlage – Koordination).

#### 1.4.8. Begleitperson

Die „Begleitperson“ ist eine mitarbeitende Person von Budenheim, die betriebsfremden Personen auf dem Betriebsgelände von Budenheim begleitet.

#### 1.4.9. Werkschutz

Als „Werkschutz“ wird das Pfortenpersonal sowie die Mitarbeitenden, die mit Werkschutzfunktion von Budenheim betraut sind, bezeichnet.

#### 1.4.10. Betriebsärztlicher Dienst

Als „betriebsärztlicher Dienst“ wird die Werksärztliche Person und die Sanitätsdienst leistende Person bezeichnet. Die Räume des betriebsärztlichen Dienstes befinden sich im proNext-Gebäude, Gebäude 210.

#### 1.4.11. Baustelle

Als „Baustelle“ wird ein Ort bezeichnet, auf denen Bauarbeiten durchgeführt werden. Zur Baustelle gehören auch Flächen, auf denen Gerüste aufgestellt, Baumaterialien gelagert, Baustelleneinrichtungen untergebracht oder Verkehrsabsicherungseinrichtungen angebracht sind.

#### 1.4.12. Team Arbeitssicherheit und Gesundheit (ASI&G)

Unter „Team Arbeitssicherheit und Gesundheit (ASI&G)“ sind alle Mitarbeitende des Teams Arbeitssicherheit und Gesundheit gemeint, die mit diesen speziellen Funktionen betraut sind, wie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Gesundheitsbeauftragte oder Mitarbeitende aus dem Betriebsärztlichen Dienst.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

---

Die jeweilige Kooperationsfirma verpflichtet sich, den bei Budenheim eingesetzten Personenkreis über dieses Handbuch eingehend zu unterweisen. Sie ist auch dafür verantwortlich, dass der bei Budenheim eingesetzte Personenkreis die Bestimmungen dieses Handbuchs einhält.

### 2.1. Betreten des Werkes

Der Personenkreis hat sich vor dem Betreten des Werkes an den Werkspforten zu melden und dabei den Zweck des Besuches, die Budenheim Kontaktperson oder die auftragsverantwortliche Person sowie den Objektnamen zu nennen. Der Name der auftragsverantwortlichen Person sowie der Objektname werden der Kooperationsfirma mit dem Bestellschreiben mitgeteilt.

Für die Ausweiserstellung ist darüber hinaus die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses erforderlich. Ggf. sind gesonderte Regelungen zu beachten, die aktuell abgefragt/ berücksichtigt werden müssen. Zum Beispiel können in pandemischen Lagen besondere Anforderungen oder Bescheinigungen notwendig sein. Diese werden dann gesondert abgefragt.

Der dem Personenkreis ausgehändigte Werksausweis ist während des Aufenthaltes bei Budenheim gut sichtbar zu tragen, es sei denn andere, betriebsbedingte Vorgaben, die dem Personenkreis für Sicherheit zuständige Person mitgeteilt werden, erfordern eine abweichende Regelung. Der Werksausweis ist sorgfältig und schonend zu behandeln, darf Dritten nicht überlassen und nicht manipuliert werden.

Für den sachgerechten Umgang trägt die Kooperationsfirma die Verantwortung.

Prinzipiell gibt es zwei Arten von Werksausweisen:

- Tagesausweise für alle besuchende und den Personenkreis, die nur kurzfristig auf dem Betriebsgelände tätig sind,
- Tagesausweise für den Personenkreis, der Dienstleistungen bei Budenheim ausführt, sowie nach Beendigung der Auftrags- oder Besuchstätigkeiten sind die Ausweise an der Werkspforte zurückzugeben.

Um die Kommunikation zwischen allen beteiligten Personen sicher zu stellen, gewährleistet die Kooperationsfirma, dass immer mindestens einer seiner Mitarbeitenden gute Deutsch-Sprachkenntnisse hat – Budenheim wird dies in entsprechender Form überprüfen.

Sind durch die Kooperationsfirma Dienstleistungen bei Budenheim zu erbringen, hat sie den Personenkreis über Art und Umfang der Leistungen genau einzuweisen. Ist der Personenkreis nicht in der Lage hierzu Auskunft zu geben, wird der Arbeitsbeginn untersagt. Der Personenkreis muss sich daraufhin nachträglich von der Kooperationsfirma informieren lassen, die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Kooperationsfirma.

## 2.2. Einfahrtgenehmigung

Die Einfahrt auf das Betriebsgelände mit einem Kraftfahrzeug ist nur in begründeten Einzelfällen, mit einer Einfahrtgenehmigung gestattet, die beim Werkschutz zu erhalten ist. Die Einfahrtgenehmigung ist sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

## 2.3. Personalnachweise

Der Personenkreis ist verpflichtet, immer einen gültigen Personalausweis oder Reisepass verfügbar zu halten. Die Kooperationsfirma weist den Personenkreis entsprechend ein. Sie veranlasst weiterhin, dass ein stets aktuelles Verzeichnis des Personenkreises geführt wird. Sie berechtigt Budenheim, dieses Verzeichnis jederzeit durch die auftragsverantwortliche Person oder durch den Werkschutz einzusehen und prüfen zu lassen.

Ist der Personenkreis aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet, den Sozialversicherungsausweis ständig mitzuführen, trägt die Kooperationsfirma die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtung.

Darüber hinaus haben ausländische Mitglieder des Personenkreises, die eine Arbeitsgenehmigung benötigen, diese immer mitzuführen. Und ggf. auf Verlangen der auftragsverantwortlichen Person vorzulegen.

## 2.4. Subunternehmende

Beabsichtigt die Kooperationsfirma Arbeiten durch Subbeauftragung auszuführen, ist deren Einsatz mindestens fünf Arbeitstage vorher, unter Nennung von

- Firmenname
- Firmenadresse
- Durchzuführende Leistung

schriftlich der auftragsverantwortlichen Person anzuzeigen.

Budenheim ist berechtigt, vorgeschlagene oder von der auftragsnehmenden Person hinzugezogene Subunternehmen ohne Angabe aus wichtigem Grund abzulehnen.

Bei Nichteinhaltung der frühzeitigen Anmeldung und daraus möglicherweise resultierenden Verzögerungen und Kosten ist die Kooperationsfirma nicht berechtigt, diese Budenheim in Rechnung zu stellen bzw. Budenheim in Regress zu nehmen.

Auch die in der Bestellung vereinbarten Termine bleiben dadurch unberührt.

## 2.5. Arbeitsmittel, Materialien und Werkzeuge

Die Kooperationsfirma darf grundsätzlich nur eigene oder von ihr gemietete bzw. geleaste Arbeitsmittel benutzen. Eine Beistellung von Werkzeugen oder Arbeitsmitteln durch Budenheim erfolgt nur in Einzelfällen und nach Absprache mit der auftragsverantwortlichen Person. Die eingesetzten Werkzeuge, technischen Arbeitsmittel, Bauprodukte und Geräte (z. B. Gerüste, Hebezeuge, Anschlagmittel, Maschinen etc.) müssen den einschlägigen Vorschriften (Betriebssicherheitsverordnung, UVV, VDE ...) entsprechen. Auf die Anforderung zur Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmittel nach den BG-Richtlinien (DGUV V3) wird besonders hingewiesen.

Um die Produktsicherheit zu gewährleisten sind nachfolgende Absätze zu beachten:

Im Bereich von Produktionsanlagen, Hilfsbetrieben und Lagerbereichen, insbesondere in Bereichen, in denen Produkte offen gehandhabt werden, ist der Gebrauch von Arbeitsmitteln mit Holzbestandteilen (Hammer, Besen, Keile ...) verboten. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Umständen und nach Erteilung einer Genehmigung durch die auftragsverantwortliche Person zulässig.

Arbeitsmittel, Material, Werkzeuge sind sauber und in einem einwandfreien Zustand einzusetzen. Die Arbeitsmittel sind so aufzubewahren und zu benutzen, dass diese nicht in die Anlagen oder in Produkte gelangen können. (z. B. nicht auf der Anlage, Anlagenteilen, Verpackungsmaterial oder ähnlichem ablegen). Alles eingebrachte Material ist nach dem Gebrauch vollzählig aus dem Einsatzgebiet zu entfernen. Reste von Materialien sind in den Pausen abzusichern und mit Arbeitsende rückstandslos aus dem Einsatzgebiet zu entfernen.

Die Arbeitsmittel müssen darüber hinaus so gekennzeichnet sein bzw. es muss ein Nachweis über die Eigentumsverhältnisse vorliegen, dass eine Verwechslung mit Eigentum von Budenheim auszuschließen ist. Falls keine Kennzeichnung bzw. kein Eigentumsnachweis vorhanden ist, obliegt die Nachweispflicht über das Eigentum der Kooperationsfirma.

Beabsichtigt die Kooperationsfirma, nicht gekennzeichnete Materialien, Arbeitsmittel und Werkzeuge, die Eigentum von Budenheim sind, aus dem Werk auszuführen, so hat sie hierfür stets eine Erlaubnis (Passierschein) durch die auftragsverantwortliche Person einzuholen. Kann dieser Passierschein bei einer Kontrolle nicht vorgelegt werden, muss die Kooperationsfirma den begründeten Verdacht gegen sich gelten lassen, Beihilfe zu einem Eigentumsdelikt (Diebstahl, Unterschlagung etc.) geleistet zu haben. Budenheim behält sich daraufhin vor, entsprechende Maßnahmen einzuleiten und ggf. gegen den betroffenen Personenkreis Anzeige zu erstatten.

Bei Anlieferung von durch die Kooperationsfirma beschafften Materialien (z. B. Schüttgüter, Palettenware, Pakete, etc.) außerhalb der normalen Dienstzeiten der Warenannahme (Montag bis Donnerstag: 7 - 15 Uhr; Freitag: 7 - 12 Uhr) ist die Auftragsverantwortliche Person rechtzeitig zu informieren; ohne diese Information wird die Anlieferung verweigert.

## 2.6. Arbeitszeitregelung und Arbeitsort

Für die Kooperationsfirma gilt grundsätzlich die allgemein bei Budenheim übliche Rahmenarbeitszeit (Montag bis Freitag: 7 – 17 Uhr).

Sind aus besonderen Gründen davon abweichende Arbeitszeiten notwendig, so können sie nur im Einvernehmen mit der auftragsverantwortlichen Person verändert werden.

Für Arbeiten, die außerhalb der Dienstzeit, an Samstagen oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden sollen, hat die Kooperationsfirma

- Anzahl der eingesetzten Mitarbeitenden
- Termin
- Art der Arbeiten

an die Auftragsverantwortliche Person zu melden. Ohne Vorliegen dieser Meldung wird der Zutritt zum Werk verweigert.

Der Personenkreis darf sich nur in den Bereichen des Betriebsgeländes aufhalten, in denen er seine Arbeit ausführt oder deren Nutzung ihm über die auftragsverantwortliche Person gestattet ist (Betriebsrestaurant, Sozialräume, etc.). Ein anderer Aufenthalt auf dem Betriebsgelände als für vorgenannte Tätigkeiten notwendig, ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Kooperationsfirma trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes für ihre Mitarbeitenden. Sie ist insbesondere verpflichtet, gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen einzuholen oder Meldepflichten gegenüber Behörden zu erfüllen. Sie hat Budenheim hierfür von Ansprüchen Dritter freizustellen. Sonstige Ansprüche von Budenheim gegen die Kooperationsfirma aufgrund der Verletzung des Arbeitszeitgesetzes bleiben hiervon unberührt.

## 2.7. Koordination

Grundsätzlich dürfen Arbeiten erst nach einer betriebs- und sicherheitsspezifischen Einweisung begonnen werden. Daher hat sich die Verantwortliche Person, vor der Arbeitsaufnahme auf dem Betriebsgelände von Budenheim, bei der auftragsverantwortlichen Person zu melden, um mit ihm die auftragsspezifischen Bedingungen abzustimmen.

Die Auftragsverantwortliche Person veranlasst weiterhin alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Sicherheitsschulung und die Erstellung der Freigaben und den damit verbundenen Regelungen in den Betrieben.

Sind Arbeiten auszuführen, an denen die Kooperationsfirma und Budenheim zeitlich und örtlich gemeinsam tätig sind und eine gegenseitige Gefährdung nicht auszuschließen ist, muss immer, vor dem Arbeitsbeginn, eine Abstimmung erfolgen. Hierfür setzt Budenheim eine Person aus dem jeweiligen Betriebsbereich und/oder eine Person eines externen Unternehmens als sicherheitskoordinierende Person ein (siehe Anhang B – Koordinatoren). Diese ist gegenüber dem Personenkreis und dem Personal von Budenheim im Rahmen seiner Aufgaben für sicherheitstechnische Belange weisungsbefugt. Die Kooperationsfirma hat sicherzustellen, dass der Personenkreis den Weisungen der sicherheitskoordinierenden Person Folge leistet. Gleiches gilt auch für Anweisungen durch den Werkschutz und ASI&G.

Die grundsätzliche Abstimmungspflicht der Kooperationsfirma bei der Durchführung von Arbeiten, die zeitlich und räumlich mit anderen Unternehmen zusammenfallen, bleibt unberührt.

Des Weiteren wird Budenheim befugt, jederzeit, auch unangemeldet, Sicherheitsbegehungen auf Baustellen und sonstigen Stützpunkten der Kooperationsfirma durchzuführen. Bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheit ist Budenheim berechtigt, die Arbeiten sofort einstellen zu lassen, ohne dass Regressforderungen seitens der Kooperationsfirma erhoben werden können. Hierdurch entstehende Schäden oder Kosten trägt die Kooperationsfirma.

## 2.8. Anmeldung von Arbeitsaufnahme, Arbeitsfreigabe und Abmeldung

Nach der Abstimmung mit der auftragsverantwortlichen Person und noch vor der Arbeitsaufnahme hat sich der Personenkreis im jeweiligen Bereich, in dem die Arbeiten auszuführen sind, bei der sicherheitskoordinierenden Person anzumelden. Von ihr wird die Sicherheitsschulung durchgeführt und die Freigabescheine mit den damit verbundenen Regelungen ausgefüllt.

Dabei wird unterschieden in:

- Arbeitsfreigabe (siehe Formular - Arbeitsfreigabeschein)
- Arbeitserlaubnis (siehe Formular - Arbeitserlaubnis)

Arbeitsfreigabescheine und Arbeitserlaubnisscheine gelten nur für die darin beschriebenen Arbeitsleistungen. Sie sind prinzipiell nur einen Tag gültig. Für länger andauernde Arbeiten müssen sie tageweise verlängert oder neu beantragt werden.

Der Personenkreis verpflichtet sich, die in den Freigabe- oder Erlaubnisscheinen erhaltenen Vorgaben und Einweisungen einzuhalten.

Ist die zu leistende Arbeit abgeschlossen, hat der Personenkreis dies bei der sicherheitskoordinierenden Person und bei der auftragsverantwortlichen Person anzuzeigen, die dann mit ihm eine Abnahme der Werkleistung vornehmen.

## 2.9. Nutzung von Einrichtungen von Budenheim

Im Rahmen der Werkverträge und/oder Dienstleistungsverträge wird es dem Personenkreis gestattet, Budenheim-eigene Einrichtungen, wie z. B. Betriebsrestaurant, Umkleide-, Toiletten- und Duschräume zu nutzen - vorausgesetzt ist aber ein pfleglicher Umgang bzw. ein normales Maß der Nutzung. Bei medizinischen Notfällen können die Erste-Hilfe-Einrichtungen von Budenheim genutzt werden, dazu zählt tagsüber auch der Betriebsärztliche Dienst.

Darüber hinaus können dem Personenkreis u. U. Budenheim-eigene Spinde im Bereich des Sozialgebäudes oder des Kooperationsfirmengebäudes zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung ist aber nur nach Bewilligung durch Budenheim und Zahlung einer Kautions in Höhe von 20 EUR (in bar) für den Spindschlüssel möglich. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Kautions zurückgezahlt. Die Organisation dieses Vorgangs ist über bei der auftragsverantwortlichen Person einzuleiten.

## 3. Sicherheitsbestimmungen und Produktschutz

---

Generell gilt: Die Kooperationsfirma hat sich stets so zu verhalten, dass sie weder sich selbst noch Dritte gefährdet. Darüber hinaus gelten die folgenden Sicherheitsbestimmungen:

### 3.1. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

In allen Produktions- und Lagergebäuden, Abfüllbetrieben, Palettieranlagen, Werkstätten, Laboratorien, im Technikum und Kesselhaus sowie an allen Arbeitsplätzen im Freien ist das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (z. B. von Kopf-, Augen- und Fußschutz) sowie sonstiger arbeitsspezifischer Schutzausrüstung Pflicht. Genaue Angaben über die zu tragende Schutzausrüstung ist der Beschilderung an den Eingangstüren des jeweiligen Bereiches zu entnehmen. In den Gebäuden der Produktion sind aus Sicherheitsgründen lange Hosen zu tragen.

Die Kooperationsfirma stellt sicher, dass deren Mitarbeitenden und Nachunternehmer alle erforderlichen Schutzausrüstungen verwenden. Ohne entsprechende Schutzausrüstung ist das Betreten der Betriebsstätten nicht gestattet. Die Kooperationsfirma hat darüber hinaus zu sorgen, dass deren eingesetzten Mitarbeitenden die Voraussetzungen (z. B. arbeitsmedizinische Untersuchungen und Trainings) zum Tragen von speziellen Schutzausrüstungen (wie zum Beispiel Gurte als Höhensicherung) erfüllen. Der Nachweis dazu ist zu erbringen. Wartezeiten und sonstiger Aufwand, die aufgrund mangelnder Schutzausrüstung entstehen, trägt die Kooperationsfirma.

Lediglich Besuchende, die gelegentlich, mit einer Begleitperson, in Bereiche mit PSA-Tragepflicht geführt werden, können vom Tragen bestimmter PSA befreit werden: Fußschutz, Handschutz, Körperschutz, Gesichtsschutz – die Befreiung wird durch die Begleitperson gewährt. Das gilt nur, wenn sichere Wege nicht verlassen werden und auch ansonsten Gefahren nicht zu erwarten sind. Dabei ist eine Mindestvoraussetzung, dass festes Schuhwerk getragen wird (keine Schuhe mit erhöhtem Absatz oder wenig Halt, wie z. B. Zehenschuhe, erlaubt). Eine Tragebefreiung von Kopf-, Augen- und Gehörschutz, soweit diese vorgesehen sind, ist in keinem Fall möglich.

In Ausnahmefällen können Körperschutzmittel bei Budenheim erworben werden. Budenheim behält sich vor, dies der Kooperationsfirma in Rechnung zu stellen.

### 3.2. Spezifische Schutzausrüstung

Bei Betrieb der Produktionsanlagen sind in allen Bereichen der Produktion und den angeschlossenen Hilfsbetrieben stets saubere Haarnetze zu tragen – ausgenommen hiervon ist lediglich die Abwasseraufbereitungsanlage sowie das Kesselhaus.

In Bereichen, in denen Produkte offen gehandhabt werden, ist von bärtigen Personen zusätzlich ein Bartschutz (Bartnetz) zu tragen.

Die Netze sind so zu tragen, dass jeweils alle Haare bedeckt sind.

Auch das offene Tragen von Uhren und Schmuck (Armbänder, Ketten, Ringe, Ohringe, Nasenstecker ...) jeglicher Art ist untersagt – eine Ausnahme bildet lediglich der Ehering. Sollten Piercings nicht entfernt werden können, muss die auftragsverantwortliche Person informiert werden und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden. Beispielsweise durch Abkleben der Stelle mit blauem metalldetektierbaren Pflaster.

### 3.3. Rauchen

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Rauchen verboten. Ausgenommen sind nur speziell gekennzeichnete Bereiche (Raucherkabinen).

Das Rauchverbot gilt auch innerhalb von Fahrzeugen.

### 3.4. Alkohol und sonstige Rauschmittel

Auf dem gesamten Betriebsgelände besteht ein absolutes Alkoholverbot.

Das Mitbringen, Konsumieren und der Verkauf oder die Verteilung von alkoholischen Getränken oder anderen rauscherzeugenden Substanzen (Drogen, Medikamente o. ä.) auf dem Betriebsgelände ist generell verboten. Darüber hinaus ist es untersagt, das Werk unter Einfluss von Alkohol oder anderen rauscherzeugenden Substanzen zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

Für die Feststellung eines Rauschzustandes und der damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit ist primär die Verantwortliche Person zuständig. Bei einem Verdacht wird die Verantwortliche Person von Budenheim über die näheren Umstände (wer ist betroffen; was ist vorgefallen; wo ist etwas passiert?) informiert. Sie wird sich unverzüglich sachkundig zu machen und die entsprechenden Maßnahmen gegenüber dem Personenkreis einzuleiten.

Bestreitet der betroffene Personenkreis das Vorliegen eines solchen Zustandes, kann er dies nur durch einen Alkoholtest oder ein Drogenscreening nachweisen. Ein Alkoholtest ist sowohl beim betriebsärztlichen Dienst oder beim Werkschutz vorzunehmen, ein Drogenscreening nur beim betriebsärztlichen Dienst.

Ist der Personenkreis hierzu nicht bereit, muss er den begründeten Verdacht gegen sich gelten lassen unter Alkohol oder Drogeneinfluss zu stehen. In diesem Fall ist der betroffene Personenkreis sofort freizustellen, er erhält darüber hinaus Hausverbot für das Betriebsgelände von Budenheim.

Ansonsten verpflichtet sich die Kooperationsfirma binnen 24 Stunden einen geeigneten Ersatz zu stellen.

In begründeten Fällen behält sich Budenheim vor, den Personenkreis, ohne Einschaltung der Verantwortlichen Person, zu den genannten Tests aufzufordern. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Feststellung eines Rauschzustandes erfolgt entsprechend.

## 3.5. Hygiene

In allen Produktionsbereichen und den daran eingliederten Hilfsbetrieben ist das Tragen einer geeigneten Arbeitskleidung erforderlich. Die Kleidung ist von der Kooperationsfirma zu stellen und regelmäßig zu reinigen, damit sichergestellt ist, dass der Personenkreis die betreffenden Anlagenbereiche nur mit sauberer Kleidung betritt. Die oberhalb der Gürtellinie befindlichen Taschen müssen dabei möglichst leer gehalten werden.

Um eine Übertragung von Krankheitserregern zu verhindern, wird vom Personenkreis eine angemessene Körperpflege vorausgesetzt. Insbesondere sind die Hände stets

- Vor Arbeitsbeginn
- Nach den Pausen
- Nach dem Essen
- Nach dem Trinken oder Rauchen
- Nach dem Toilettengang
- Nach dem Naseputzen
- Bei Verschmutzungen

zu waschen oder zu desinfizieren.

## 3.6. Glas

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Mitbringen und Verwenden von Glasflaschen untersagt. Dies gilt auch ausdrücklich für alle Getränkeflaschen zum privaten Gebrauch.

Darüber hinaus ist in den Produktionsstätten und im Lagerbereich die Verwendung von Trink- und sonstigen Gefäßen aus Glas untersagt. Dies betrifft auch die Pausenräume und Messwarten. Zugelassen sind Kunststoffbecher oder -tassen.

## 3.7. Fotografieren

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Fotografieren und Filmen prinzipiell verboten. Fotoapparate und Filmkameras dürfen nicht auf das Betriebsgelände gebracht werden, Fotohandys sind in den Innentaschen der Kleidung zu verstauen.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich, dazu ist jedoch immer eine Genehmigung durch Budenheim erforderlich. Kontaktperson hierfür ist die auftragsverantwortliche Person bzw. bei Besuchenden, die Begleitperson.

## 3.8. Computer und PC-Zubehör

Computer (PC, Laptops) und Zubehör der Kooperationsfirma dürfen prinzipiell nicht mit dem Budenheim-System oder dem Budenheim-Netzwerk verbunden werden. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Umständen möglich. Die Genehmigung ist über die auftragsverantwortliche Person einzuholen.

## 3.9. Essen und Trinken

Essen, Trinken und Kaugummikauen ist in den Produktionsanlagen, Hilfsbetrieben und im Lagerbereich nicht gestattet. Hierfür sind bevorzugt die vorgesehenen Pausenräume, das Betriebsrestaurant oder die angemieteten Büros zu nutzen.

## 3.10. Straßenverkehr

Für alle auf dem Betriebsgelände genutzten Fahrzeugen (KFZ, LKW, Fahrräder ...) gelten die „Allgemeinen Verkehrsbestimmungen der StVO“ sowie die nachfolgend beschriebenen Festlegungen:

- Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h beschränkt
- Außerhalb von Werksstraßen ist das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art verboten

Gekennzeichnete Flächen vor Gebäuden, Anlagen, Tanklagern, Trafostationen oder sonstigen Einrichtungen, insbesondere der Fahrweg des fahrerlosen Transportsystems (FTS) sowie Feuerwehrezufahrten, Feuerlöscheinrichtungen, Notausgänge, Bahngleisen und Kanaldeckel sind stets freizuhalten.

Auf dem Betriebsgelände und auf den Parkplätzen von Budenheim ist sowohl das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen sowie das Übernachten in Wohnmobilen oder Wohnwagen untersagt.

## 3.11. Unfälle / Gesundheitsschutz

Alle auf dem Betriebsgelände von Budenheim aufgetretenen, Arbeitsunfälle des Personenkreises sind der Alarmzentrale (Interne Telefonnummer: 500) und der auftragsverantwortlichen Person zu melden. Die relevanten Informationen dazu sind dem Leitfaden, der beim Eintritt auf das Werksgelände, übergeben wird, zu entnehmen.

Bei Unfällen steht dem Personenkreis der Budenheim-eigene Ersthelferdienst (besonders ausgebildete Mitarbeitende in allen Bereichen sowie der betriebsärztliche Dienst zur Verfügung. Die entsprechenden Telefonnummern befinden sich im Anhang.

Die Kooperationsfirma hat alle notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen für den Personenkreis zu veranlassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Kooperationsfirma. Budenheim behält sich vor, sich diese Nachweise zeigen zu lassen.

Das Tragen von Körperschutzmitteln befreit nicht von der Verpflichtung, Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen.

### 3.12. Elektromagnetische Unverträglichkeiten

In bestimmten Bereichen von Budenheim (Trafostationen, BHKW, stromführende Ausrüstungen mit großer Leistung, starke Magnete ...) sind gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Personen mit einem Herzschrittmacher, infolge von hohen Induktionsfeldern, nicht auszuschließen. Personen, die einen Herzschrittmacher tragen, müssen dies stets der auftragsverantwortlichen Person, vor Arbeitsbeginn, angeben – sie dürfen den betreffenden Bereich nicht betreten.

### 3.13. Verletzungen und Krankheiten

An unserem Standort stellen wir Produkte her, die in die Lebensmittel- und Pharmaindustrie gehen. Diese müssen hygienisch einbandfrei sein. Daher ist es erforderlich, dass der Personenkreis nicht an einer übertragbaren Infektion erkrankt ist.

Leidet jemand aus dem Personenkreis an ansteckenden Krankheiten (auch Erkältungen) oder hat offene Hautwunden, hat er dies unverzüglich der auftragsverantwortlichen Person zu melden. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.

Hat der Personenkreis offene Wunden oder nässende oder schuppige Hautstellen, sind die betreffenden Stellen unverzüglich mit blauem Pflaster abzuleben, das Metall detektierbar ist.

### 3.14. Sonstige Verbote

Des Weiteren auf dem Betriebsgelände verboten ist:

- Einbringen von Tieren
- Anbringen von Plakaten oder Beschriften von Wänden
- Verteilen von Flugblättern oder Druckschriften
- Verkauf von Waren oder das Werben dafür
- Abhaltung von Versammlungen jeder Art
- Sich politisch zu betätigen
- Durchführung von Glücksspielen jeglicher Art
- Einbringen und Mitbringen von Waffen, wie Messer, Schlaggeräte usw., Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen.

### 3.15. Sicherheitsunterweisung

Vor Beginn der Arbeitsaufnahme bei Budenheim ist der auftragsverantwortlichen Person ein formloser Nachweis über die Sicherheitsunterweisung des Personenkreises, zu der die Kooperationsfirma im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist, vorzulegen. Der Verantwortliche des Personenkreises kann dies auch über die Vorlage der roten/grünen Karten regeln.

Eine Kooperationsfirma, die ein gültiges SCC- (Safety Certificate Contractors) Dokument vorweisen kann, muss jedoch nur noch eine an der speziellen Art der auszuführenden Tätigkeit ausgerichtete, besondere Sicherheitsunterweisung vorlegen.

### 3.16. Brandschutz

Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Brand-, Explosionsschutz, Unfallverhütung sowie die Budenheim-eigenen Regelungen der Brandschutzordnung sind unbedingt zu beachten.

### 3.17. Spezielle Sicherheitsvorschriften

Entsprechend der Art, der von der Kooperationsfirma zu erbringenden Leistungen und des Einsatzgebietes, sind die jeweils zutreffenden, speziellen Sicherheitsvorschriften zu befolgen, insbesondere die Vorschriften zur Handhabung, Lagerung bzw. Entsorgung gefährlicher Stoffe.

## 4. Baustellen

---

Auf die Gefahren auf Baustellen wird besonders verwiesen, dabei ist den Anforderungen der Baustellen VO stets Rechnung zu tragen. Die Kooperationsfirma hat sicherzustellen, dass die von Budenheim eingesetzte Sicherheits- und bei der sicherheitskoordinierenden Person (siehe Anhang B – Koordinierende Person) Weisungsbefugnis gegenüber dem Personenkreis erhält.

Darüber hinaus sind die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen vom Personenkreis zu befolgen:

Baustellen sind so abzusichern, dass keine Gefahren, Schäden und unzumutbare Belästigungen ausgehen. Sie sind gegen den Zutritt unbefugter Personen durch eine feste Umzäunung (z. B. Bauzaun mit verschraubten Einzelelementen) abzusichern und, insbesondere nachts, angemessen zu beleuchten.

Gefahrenstellen, wie Gräben, Aussparungen und Öffnungen in Stockwerksböden und Seitenwänden, Stolperstellen etc. sind ordnungsgemäß abzusichern.

Müssen zur Durchführung von Arbeiten (z. B. Montage von Installationsleitungen) Absicherungselemente entfernt werden, darf dies nur nach Absprache der sicherheitskoordinierenden Person geschehen. Unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten oder bei Arbeitsunterbrechungen sind die Absperrungen von der Kooperationsfirma unverzüglich wiederherzustellen, die den Abbau veranlasst hat.

Für Arbeiten in Höhen, für die Arbeitsbühnen (feststehende Gerüste, Rollgerüste, Hubbühnen usw.) benötigt werden, sind durch die Kooperationsfirma geeignete, zugelassene Arbeitsgeräte zu beschaffen. An diesen Arbeitsgeräten müssen entsprechende Nutzungsfreigabebescheinigungen oder gültige Prüfplaketten, entspr. Betriebssicherheits VO, angebracht sein. Nur in Ausnahmefällen ist eine Bereitstellung von Arbeitsbühnen durch Budenheim möglich.

### 4.1. Baustelleneinrichtung

Im Rahmen von Baumaßnahmen geplante Baustelleneinrichtungen (für Material-, Büro- oder Aufenthaltscontainern sowie Bereiche für die Lagerung von Materialien, Werkzeugen und Geräten) der Kooperationsfirma bedürfen der Freigabe durch Budenheim. Die Kooperationsfirma hat den spezifischen Bedarf bei der auftragsverantwortlichen Person rechtzeitig (mind. zwei Wochen vor der geplanten Errichtung) zu nennen und den Standort abzustimmen.

Nach Aufbau der Baustelleneinrichtung werden Anschlüsse für Strom und Wasser (wenn nicht anders vereinbart) von Budenheim kostenlos bis in die Nähe (Entfernung: max. 50 m) der Arbeitsstelle, meist zum Baustellenverteiler, herangeführt. Budenheim stellt allerdings keine Anschlüsse mit Personenschutzeinrichtungen. Notwendige Personenschutzeinrichtungen, Verlängerungsleitungen, Baustellenverteiler oder Adapter (gemäß Betriebssicherheits VO, UVV, VDE ...) sind von der Kooperationsfirma zu stellen. Ein evtl. nötiger Abwasseranschluss ist durch die Kooperationsfirma, nach Freigabe durch die auftragsverantwortliche Person, zu realisieren.

Zur eindeutigen Zuordnung der Baustelleneinrichtung hat die Kooperationsfirma ein gut sichtbares Firmenschild anzubringen.

## 4.2. Baustellen im öffentlichen Bereich

Falls bei der beauftragten Leistung auch der öffentliche Bereich tangiert ist, hat die Kooperationsfirma eine Abstimmung mit den zuständigen, öffentlichen Stellen (z. B. Ordnungsamt, Polizeibehörde) unter Einbeziehung der auftragsverantwortlichen Person vorzunehmen.

Die Kooperationsfirma ist verpflichtet, die zur Ausführung der Maßnahmen notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Kosten, die aufgrund verspätet beantragter Genehmigungen entstehen, gehen zu Lasten der Kooperationsfirma.

Sondertransporte (z. B. Schwer-/Massentransporte, Großkräne) jeglicher Art sind Budenheim mind. einen Werktag vorher über der auftragsverantwortlichen Person anzumelden.

## 4.3. Ordnung und Sauberkeit

Die Kooperationsfirma hat ihren Arbeitsbereich in einem sauberen, aufgeräumten Zustand zu halten. Die von ihnen benötigten Materialien und Hilfsstoffe sowie die Geräte und Maschinen sind auf den zur Verfügung gestellten Bereichen ordnungsgemäß zu lagern bzw. abzustellen.

Nicht mehr benötigte Teile und Hilfsmaterialien (Gerüste, Hebezeuge ...) sind sofort nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen.

Sollte die Verpflichtung, den Arbeitsbereich sauber zu halten, durch die Kooperationsfirma nicht erfüllt werden, behält sich Budenheim, nach erfolgloser einmaliger Aufforderung vor, Aufräumarbeiten und notwendige Entsorgungen auf Kosten der Kooperationsfirma durchführen zu lassen.

Bei Gefahr im Verzug werden die Aufräumarbeiten und die Entsorgung der Abfälle auch ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der Kooperationsfirma durchgeführt und der Kooperationsfirma dann diese Kosten in Rechnung gestellt.

## 5. Umweltschutz

---

Der Umweltschutz bei Budenheim Deutschland spielt eine sehr wichtige Rolle. Seit 1996 hat der Standort durchgehend ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Budenheim verhält sich in allen Bereichen umweltbewusst und möglichst energieeffizient und ist immer bestrebt sich und seine Prozesse umweltfreundlicher zu gestalten oder zu verbessern.

### 5.1. Abfälle

Auf dem Betriebsgelände anfallende Abfälle und Wertstoffe der Kooperationsfirma sind vom Personenkreis sofort in geeigneten, gekennzeichneten Behältnissen zu sammeln und in eigener Verantwortung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Soll, in Ausnahmefällen, das bestehende System von Budenheim für die Entsorgung anfallender Abfälle mit genutzt werden, so sind, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Abfallentsorgung, alle Abfälle (Art und Menge), bevor sie erstmalig anfallen, rechtzeitig der auftragsverantwortlichen Person zu melden. Die dabei entstehenden Kosten werden, wenn nicht anders vereinbart, der Kooperationsfirma in Rechnung gestellt.

### 5.2. Gesundheits-, wasser- und bodengefährdende Stoffe

Beabsichtigt die Kooperationsfirma gesundheits- oder wasser- und bodengefährdende Stoffe, die für deren Arbeiten erforderlich sind, auf das Betriebsgelände zu bringen ist eine Anmeldung erforderlich. Art und Menge der Stoffe sind in einer Liste zusammen zu stellen, die der auftragsverantwortlichen Person samt den EG-Sicherheitsdatenblättern rechtzeitig, spätestens jedoch bei Verbringung auf das Betriebsgelände zu übergeben ist. Dabei ist darauf zu achten, dass nur die tatsächlich für die jeweiligen Arbeiten erforderlichen Mengen auf das Betriebsgelände eingebracht werden. Die Stoffe müssen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gelagert, verwendet und ggf. ordnungsgemäß entsorgt werden.

Grundsätzlich dürfen auf dem Betriebsgelände keine Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) zum Einsatz kommen.

Wassergefährdende Stoffe, wie Farben, Öle, Fette, Treibstoffe, Chemikalien, Baustoffreste oder sonstige Stoffe, dürfen weder ...

- ...in die Kanalisation (Gullys, Bodeneinläufe, etc.)
- ...in betriebseigene Entsorgungseinrichtungen (Toiletten oder Waschbecken)
- ...auf den Boden
- ...noch in nicht dafür vorgesehene, auf dem Betriebsgelände vorhandene, Sammelstellen

eingebracht werden.

### 5.3. Gefahrstoffe / Gefährliche Arbeitsstoffe

Beim Umgang mit Stoffen, die gefährliche Eigenschaften aufweisen (Gefahrstoffe i. S. d. Gefahrstoff-Verordnung), sind die in den EG-Sicherheitsblättern aufgeführten Hinweise und, falls vorhanden, die aus der von der Kooperationsfirma durchgeführten Gefährdungsbeurteilung resultierenden Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Umwelt zu beachten und einzuhalten.

### 5.4. Umweltschädigende Schadensfälle

Bei Auftretenden von umweltschädigenden Schadensfällen, z. B. dem Eindringen von Farbe, Diesel, Hydrauliköl oder anderen Stoffen in das Erdreich, in die Kanalisation oder dem Freiwerden gefährlicher flüchtiger Stoffe sind sofort direkt oder telefonisch die Alarmzentrale, Telefonnummer (intern) 500, die auftragsverantwortliche Person zu informieren.

### 5.5. Lärm

Beeinträchtigungen der Nachbarschaft von Budenheim durch Lärm verursachende Arbeiten sind zu vermeiden. Dabei ist auf die Einhaltung der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen, in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr, besonders zu achten.

Ist eine Beeinträchtigung der Nachbarschaft bzw. ein Überschreiten des zulässigen Immissionsgrenzwertes (zu erfahren über die auftragsverantwortliche Person) nicht auszuschließen, hat die Kooperationsfirma bereits im Vorfeld der Ausführung eine Information an die auftragsverantwortliche Person zu richten. Mit ihm sind entsprechende Lösungsvorschläge und Maßnahmen abzustimmen und, falls notwendig, eine behördliche Genehmigung einzuholen.

## 6. Diebstahlsicherung

---

Die Kooperationsfirma hat die von ihr auf das Betriebsgelände eingebrachten und hergestellten Gegenstände sowie die ihr von Budenheim überlassenen Gegenstände gegen Diebstahl zu sichern – Budenheim haftet nicht für der Kooperationsfirma abhanden gekommene Gegenstände.

Kommen der Kooperationsfirma Gegenstände abhanden, die Eigentum von Budenheim sind, hat die Kooperationsfirma den Wert des Gegenstandes zu ersetzen.

Jeder Diebstahl ist der auftragsverantwortlichen Person zu melden.

Zum Schutze des Eigentums von Budenheim können durch den Werkschutz

- Auf dem Betriebsgelände
- Auf Firmenparkplätzen
- An Ein- und Ausgängen
- An Ein- und Ausfahrten

Kontrollen durchgeführt werden.

Dies schließt auch Baustelleneinrichtungen, Schränke, Spinde und ähnliche verschlossene Behältnisse (Werkzeugkisten etc.) ein.

Die Kooperationsfirma stimmt diesem Vorgehen zu.

### 6.1. Versicherung / Sachschäden

Alle Sachschäden an Einrichtungen und Anlagenteilen von Budenheim, die durch die Kooperationsfirma verursacht werden, sind dem Werkschutz oder der auftragskoordinierenden Person zu melden.

Um die Schadensregulierung zu ermöglichen ist eine Kooperationsfirma, die Arbeiten bei Budenheim ausführt, verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten, eine Versicherung mit einer Deckungssumme von

- Mindestens 2.000.000 EUR für Personenschäden
  
- und
  
- Mindestens 1.000.000 EUR für Sachschäden

jeweils je Schadensereignis abzuschließen und während des Tätigkeitszeitraumes aufrecht zu erhalten. Hiervon abweichende Deckungssummen sind zulässig, sie müssen jedoch individuell vertraglich vereinbart sein.

Dieser Versicherungsschutz hat die Kooperationsfirma Budenheim vor Beginn der Arbeiten, zusammen mit der Auftragsbestätigung durch Vorlage einer Policenkopie sowie des jeweils letzten Zahlungsbeleges, nachzuweisen.

Bei mehreren Aufträgen innerhalb eines Versicherungsprämienzeitraumes genügt die einmalige Vorlage dieser Unterlagen. Auf Änderungen des Versicherungsschutzes ist Budenheim unverzüglich hinzuweisen.

Durch die Begrenzung der Versicherungssumme werden Ansprüche von Budenheim gegen die Kooperationsfirma nicht begrenzt.

## 7. Geheimhaltung

---

Die Kooperationsfirma ist verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren Informationen aller Art vertraulich zu behandeln, die sie über Budenheim im Zusammenhang mit dem Auftrag oder dessen Durchführung erhält.

Weiterhin ist die Kooperationsfirma verpflichtet, solche Informationen weder direkt noch indirekt zu einem anderen Zwecke zu verwenden als zur Erfüllung des Auftrages.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Informationen handelt, die ...

- ...allgemein bekannt oder jedermann zugänglich sind,
- ...die Kooperationsfirma bereits vor dem Vertragsschluss bekannt waren oder
- ...die Kooperationsfirma aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung einem Dritten mitzuteilen hat. In diesem Fall hat die Kooperationsfirma Budenheim unverzüglich über eine solche Verpflichtung zu unterrichten.

Die Kooperationsfirma darf vertraulich zu behandelnden Informationen lediglich solchen Mitarbeitenden zugänglich machen, die direkt mit der Erfüllung des Auftrages betraut sind. Sie ist verpflichtet, ihre Mitarbeitenden anzuweisen, diese Informationen nicht an Unberechtigte weiterzugeben.

Darüber hinaus ist die Kooperationsfirma verpflichtet, Budenheim unverzüglich nach Beendigung des Auftrages jegliches Material herauszugeben, das vertrauliche Informationen enthält.

## 8. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

---

Die Kooperationsfirma und der Personenkreis hat die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten. Soweit Budenheim wegen Benachteiligungen, die durch den Personenkreis verursacht werden, haftbar gemacht wird, stellt die Kooperationsfirma und der Personenkreis Budenheim von dem insoweit entstandenen Schaden frei.

## 9. Anti-Terrorismusverordnung

---

Die Kooperationsfirma verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften der EU-Anti-Terrorismus-Verordnungen. Die Kooperationsfirma wird insbesondere ihre Vertragsbeziehungen prüfen und gewährleisten, dass

- Keine Personen aus dem Personenkreis direkt oder indirekt beschäftigt werden, die in den jeweils gültigen EU-Anti-Terrorismus-Verordnungen genannt werden (Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 und Verordnung (EG) Nr. 881/2002 in der jeweils gültigen Fassung).
- Keine Personen aus dem Personenkreis direkt oder indirekt werden beschäftigt werden, die in den jeweils gültigen Sanktionslisten der USA genannt werden insbesondere - aber ohne Beschränkung hierauf - der Denied Persons List, Entity List, SDN-OFAC).

Die Kooperationsfirma verpflichtet sich weiterhin, die Überprüfungsmaßnahmen zu dokumentieren und Budenheim auf Anforderung nachzuweisen.

Die Nichteinhaltung der oben genannten Vorschriften stellt einen erheblichen Vertragsverstoß der Kooperationsfirma dar, der Budenheim dazu berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

## 10. Verstöße gegen das Handbuch für Partnerfirmen

---

Verstöße gegen das Handbuch für Kooperationsfirma werden von Budenheim schriftlich oder elektronisch dokumentiert und ausgewertet.

Budenheim kann die Kooperationsfirma in Regress nehmen, soweit Budenheim durch Zuwiderhandlungen der Kooperationsfirma nachweislich Nachteile entstehen. Bei Zuwiderhandlungen der Kooperationsfirma gegen das Handbuch für Kooperationsfirma, sind sämtliche Kosten, die Budenheim entstehen, durch die Kooperationsfirma zu tragen. Das trifft auch für evtl. gerichtliche Verfahren und daraus resultierende Geldstrafen zu.

Zusätzlich kann durch Budenheim ein Haus- bzw. Werksverbot ausgesprochen werden. Sonstige Ansprüche von Budenheim bleiben unberührt.

## 11. Schlussbestimmungen

---

Diese Bestimmungen sind mit ihrer Aushändigung an die Kooperationsfirma verbindlich. Sie lösen in ihrem Geltungsbereich alle bisherigen Bestimmungen gegenüber der Kooperationsfirma ab.

## 12. Anhang

---

### 12.1. Anhang A: Leitfaden zu Ihrer Sicherheit

Siehe Dokument "Leitfaden zu Ihrer Sicherheit"